

**Satzung der
Forstbetriebsgemeinschaft
Für den Landkreis
Friedberg und Umgebung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft für den Landkreis Friedberg und Umgebung (FBG)“. Er ist ein Verein im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (BGBl. D 1969 S. 1543). Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister. Im Falle der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Die FBG wird Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung für Schwaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Letztere ist korporativ den Bayer. Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.

Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den beiden Verbänden. Die FBG verpflichtet sich, die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband in jedem Fall und beim Bayerischen Waldbesitzerverband ab 20 ha Waldfläche zu fördern.

3. Die FBG hat Ihren Sitz in Friedberg.

Die FBG ist vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt gemäß § 18 BWaldG.

4. Das Geschäftsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.
5. Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf das Gebiet des Altlandkreis Friedberg und der angrenzenden Gemeinden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der FBG als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG– Wirkungs- und Geschäftsbereich, sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel überwunden werden.
2. Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;

- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
- c) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;
- d) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Wildverbiß-Schutzmitteln u.ä.;
- e) Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
- f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen.
- g) Unterrichtung und Schulungen in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
- h) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung;
- i) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur;
- j) Betreuung und Bewirtschaftung von Mitgliedswaldflächen auf der Grundlage von Waldpflegeverträgen.

3. Die FBG übernimmt weiter die Aufgaben, die das Bundeswaldgesetz den vom BayStMELF anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften und forstlichen Vereinigungen überträgt.

Sie ist hierzu auch berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich hieran zu beteiligen.

Durch die Mitgliedschaft wird die FBG als Bevollmächtigte gemäß der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) beauftragt, im Namen des Mitglieds die Sorgfaltserklärung nach dem entsprechenden Artikel der EU-Verordnung (2023/1115) zu erstellen und übermitteln.

Diese Vollmacht kann vom Mitglied jederzeit in Textform gem. § 126 b BGB widerrufen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die FBG unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personengesellschaft werden, die im Bereich der FBG Wald im Eigentum oder Besitz hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist.

3. Erwirbt eine juristische Person die Mitgliedschaft, wird diese im Verein durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Der Repräsentant ist dem Verein schriftlich zu benennen. Dieser benannte Repräsentant vertritt die juristische Person im Verein und in der Mitgliederversammlung. Und nur dieser benannte Repräsentant ist in ein Amt wählbar.
4. Erwirbt eine Personengesellschaft die Mitgliedschaft, wird diese durch einen ihrer Gesellschafter, der dem Verein schriftlich zu benennen ist, repräsentiert. Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.
5. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG.
6. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
7. Personen, die sich in besonderem Maße um die FBG oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Versterben bei natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden.

Der Austritt der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interesse der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstige Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder der FBG sind verpflichtet
 - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgabe mit zu erfüllen;
 - b) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz ganz fristgerecht der FBG zur Verfügung zu stellen;
 - c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
 - d) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln; und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
 - e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten;
3. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen.

§ 6 Vereinsstrafe

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 2 Ziff. b, c oder § 5 Abs. 3 der Satzung, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens EUR 50,00 höchstens jedoch EUR 600,00 zu verhängen.
2. Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7 Organe der FBG

Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:
 - a) Erster Vorsitzender;
 - b) Zweiter Vorsitzender;
 - c) bis zu vier weiteren Mitgliedern; die Zahl der weiteren Mitglieder wird vor einer jeden Wahl vom Vorstand bestimmt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tage Frist durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (§3 Abs.2 und Abs. 3);
 - b) Beschlussfassung über Ausschluss;
 - c) Verhängung von Vereinsstrafen;
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung des Haushaltvoranschlages;
 - f) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers;
 - g) Beschlussfassung über Art und Umfang der nach § 2 durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
 - h) Verbescheidung von Anträgen und Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
2. Der erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Die Geschäftsführung der FBG sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
 - c) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
 - d) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Kassenführung;
 - f) Einberufung des Vorstandes.

3. Der 1. und der 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.
5. Unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe den Mitgliedern des Vorstands eine Vergütung gewährt wird, bestimmt sich die Haftung des Vorstands nach § 31 a BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche in Textform gem. § 126 b BGB zu laden.

Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können (hybride Versammlung); es kann auch vorgesehen werden, dass die gesamte Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung stattfindet, an der Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. In beiden Fällen ist bei der Einberufung auch anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet; wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gem. § 126 b BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Ersten Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig; schriftliche Vollmacht ist vorzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins, Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind gelten als nicht abgegeben und bleiben bei der Berechnung des Stimmergebnisses unberücksichtigt.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Vorstandschaft kann Mitgliederbeschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB fassen lassen.

Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Absatz 10 gilt entsprechend.

10. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der FBG und über deren Auflösung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
- f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- g) Überwachung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung der FBG;

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.

Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand auch Generalvollmacht erteilt werden zur Vornahme der in dieser Generalvollmacht näher zu bestimmenden Rechtsgeschäfte.

2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied der Vorstandes sein.
3. Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
4. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Vollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben. Das Nähere regelt ein Anstellungsvertrag.

§ 13 Schriftführung

Die Schriftführung obliegt dem vom Vorstand bestellten Schriftführer.

§ 14 Rechnungsführung

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem vom Vorstand bestellten Kassenwart

§ 15 Beurkunden von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Bestellung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder beschließt, grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen zu; anstelle einer Auslagenerstattung gegen Einzelnachweis können auch angemessene Auslagenpauschalen festgelegt werden.
3. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann auch eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
4. Die Entscheidung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 obliegt jeweils dem Vorstand.

